

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Familienblatt.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 60 Pf.
In Berlin einschließlich 2 Mark 40 Pf.
Bringerlohn monatlich! 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1 1/2-2 Bogen Folio.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Jüterbock in Berlin.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Germann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 30. December.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das I. Quartal 1880 mit 2 Mark 50 Pf. ungesäumt erneuern zu wollen, damit wir im Stande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Sämmtliche Postanstalten des deutschen Reichs, Oesterreichs, der Schweiz u. nehmen Bestellungen auf unsere Zeitung an.

In Potsdam nimmt Herr A. S. Fusch, am Canal Nr. 19, in Brandenburg Herr S. Gospodar, am Dom, in Charlottenburg Herr R. Karraf, Schulstraße 10/11, und Herr J. Orfinsky, Grünstraße 2, Abonnements entgegen.

In Berlin abonniert man (einschließlich des Bringerlohns) vierteljährlich mit 2 Mark 40 Pf., monatlich 80 Pf. bei allen in dem Wohnungsanzeiger aufgeführten „Zeitungs-Expeditoren“ und in der unterzeichneten Expedition.

Ferner kann unsere Zeitung auch bei allen hiesigen Stadtpostexpeditionen bestellt und für den vierteljährlichen Abonnementspreis von 2 Mark 50 Pf. dort abgeholt werden.

Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

1. Der Pfeil Amors streift manche Herzen bloß, anstatt dieselben zu durchbohren, und so werden die Widerhaken ungefährlich. Es wird dadurch außerordentlich erleichtert, daß sich Liebe bindet und wieder trennt, und hier „unter dem wechselnden Mond“ mögen kleine Veränderungen nach dieser Richtung hin für manche Personen eine ganz angenehme Zerstreuung bilden. Etwas mehr als bloße Zerstreuung mußte aber ein Angeklagter, gegen den eine Untersuchungssache wegen Diebstahls zur Erledigung kam, einer kleinen Veränderung erwähnter Art abzugewinnen.

Der Brunnenmacher Julius Friedrich Eduard Seidel ist über die dreißig Jahre hinaus; sein Aeußeres erscheint aber gut conservirt, wenngleich er zur Verbüßung von Strafen wegen Diebstahls längere Zeit in Gefängnissen, zuletzt 6 Jahre im Zuchthaus zugebracht hat.

Nach dem vielen Alleinsein, das dem jungen Mann durch das Strafgesetz beschieden gewesen, darf es nicht Wunder nehmen, daß er sich jüngst entschloß, mit einem liebenden Wesen einen häuslichen Herd zu gründen. Es war im August d. J., als ihn ein Dattel mit einem jungen Mädchen bekannt machte, und dieser Schönen legte der heirathslustige Seidel sein Herz alsbald zu Füßen. Das Fräulein ward auch sofort von schwärmerischen Gefühlen angehaucht, und am dritten Tage der Bekanntschaft hatte sie bereits nichts dagegen, daß der geliebte Mann seinen Besuch bei ihr bis zum andern Morgen ausdehnte.

In der Zwischenzeit war aber die Versuchung an Seidel herangekreten; er gewährte, daß er sich ohne viel Mühe der Schmuckfachen des Mädchens bemächtigen könne, und bei seiner Neigung für fremdes Gut entschied er sich, das Mädchen zu opfern und dafür deren Schmuckfachen zu nehmen. Er steckte eine goldene Uhr, einige Ringe, eine Brosche und andere Gegenstände im Gesamtwerte von 130 M. heimlich zu sich und entfernte sich sodann.

Die Braut scheint eine allzu gewaltige Liebe nicht empfunden und sehr großes Vertrauen in den Bräutigam nicht gesetzt zu haben; denn sobald sie die Schmuckfachen vermisse, eilte sie zur Polizei, um dasselbst den Verlust zu melden und als den vermuthlichen Dieb den Seidel zu bezeichnen.

Natürlich wurde nunmehr sofort auf den treulosen Amoroso gefahndet, und er auch kaum 24 Stunden später erwischt. Leider fand sich von den gestohlenen Gegenständen nichts mehr bei ihm vor, doch bekannte er sich ohne Umstände zu dem Diebstahl.

Auch in der Audienz legte er ein offenes Geständniß ab. Uebrigens zeigte er große Sicherheit auf der Anklagebank und meinte u. A., daß die Werthangabe jedenfalls zu hoch gegriffen sei.

Der Herr Vorsitzende des Gerichtshofes wollte auf diese Aeußerung zur Vernehmung der Zeugen schreiten; der Angeklagte bat aber, daß man davon absehen möge; es werde ja doch, wie allbekannt, beim Verkauf aus zweiter Hand ein beträchtlich geringerer Preis als der des ersten Ankaufs gezahlt.

Die königliche Staatsanwaltschaft beantragte wegen einfachen Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren so wie Ehrverlust auf dieselbe Zeit.

Der Angeklagte ersuchte den Gerichtshof um Zuhilfenahme mildernder Umstände, da er, der Angeklagte, mit einem offenen Geständniß nicht zurückgehalten habe, und da durch die Beziehungen, in denen er zu der Geschädigten gestanden, die Entwendung der Goldfachen von einem nicht zu strengen Standpunct aus betrachtet werden dürfe.

Der Gerichtshof erachtete jedoch, daß nach Lage der Sache ein Zeugnen des Angeklagten für denselben auschütlos gewesen sein würde, und verurtheilte ihn dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß.

2. Es ist entschieden eine Unmöglichkeit, daß ein Politiker, ob zünftig oder nicht, seine Ansichten über die Regierungskunst für sich behalte. Er muß sein Licht durch sein Wort leuchten lassen, vor Allem wenn er sich zum Staatenverbesserer berufen glaubt.

Der Conditor Max Hermann Ernst Wenzlow hat bei seinen politischen Studien nur Heil in der Social-Demokratie gefunden, und er fühlt das Bedürfniß, die Lehren derselben aller Welt zu verkünden. Unter diesen Umständen empfand es der eifrige Politiker sehr herb, daß er eines Tages seinen Aufenthalt in der Zelle eines Untersuchungsgefängnisses zu nehmen hatte. Wenn sollte er an diesem einsamen Orte predigen? Aber er mußte sich im Orange seiner Redelust zu helfen. Als eines Tages ein Gefangener im Hofe der Stadtvoigtei auf- und niederschritt, flog ein Brief aus dem Fenster der Zelle, welche Wenzlow bewohnte, auf das Pflaster. Ein Stadtvoigtei-Aufseher bemerkte es und nahm das Schreiben in Beschlag. Der social-demokratische Conditor hatte eine in Petroleum flammende Rede schriftlich niedergelegt und leider in dem Enthusiasmus für sein Werk den social-demokratischen Ungeheuerlichkeiten die größtlichen Beleidigungen gegen Seine Majestät den Kaiser beigemischt.

Wenzlow wurde daher jetzt wegen Majestätsbeleidigung unter Anklage gestellt. Er war geständig, und die königliche Staatsanwaltschaft beantragte gegen ihn zwei Jahre Gefängniß. Der Gerichtshof sah aber darin einen Milderungsgrund, daß der Brief nur für eine Person bestimmt gewesen sei, und erkannte auf nur ein Jahr Gefängniß.

3. Gegen Abend des 6. Juni d. J. fiel der unverheirateten Kirsten, welche bei den Weißwaarenhändler Futtig'schen Eheleuten dient, beim Emporstiegen der Treppe des Hauses Grünthalerstraße 1 ein junger Mensch auf, welcher sich mit einem vollgepackten Korbe auf der Schulter an ihr vorüber drängte. Die Argwöhnische ließ sich nur einen Augenblick durch die Dreistigkeit des Verdächtigen betören, welcher seinen Verdruß darüber zu erkennen gab, daß man sich auf der Treppe an ihm vorbeidränge, trotzdem er schwer belastet sei. Sie hielt vielmehr nach kurzem Besinnen in den oberen Etagen des Hauses Nachfrage, ob mit Wissen der Bewohner derselben Sachen fortgeschafft worden wären. Da dies nicht der Fall gewesen, so machte sich das resolute Mädchen sofort an die Verfolgung des Verdächtigen, dessen sie auch in der Badstraße anständig wurde. Der Verfolgte dachte aber gar nicht daran, der ihm in den Weg Treten den Rede zu stehen. Er verbat sich vielmehr unter einer Fluth von Schimpfworten alle unzeitigen Scherze und machte so drohende Handbewegungen, daß Fräulein Kirsten ängstlich zur Seite wich.

Zum guten Glück der Eingekerkerten trat in diesem Augenblick der Bicewirth des Hauses, Herr Schütte, zu der Gruppe, welcher aus der Eile, mit welcher das Mäd-

chen das Haus verlassen hatte, auf ein besonderes Vorkommniß schließen zu müssen meinte und darum dem Mädchen nachgegangen war. Natürlich ließ sich Herr Schütte von dem Burschen nicht durch scheinbare Entzückung und einige allgemeine Redensarten abweisen, zumal der ungewöhnliche Vorgang auch einige Schaulustige angelockt hatte. Eben so befriedigte der schließliche Bescheid des Verdächtigen durchaus nicht, nach welchem ihm der Korb von einer Frau zum Transport übergeben worden wäre. Allen Anwesenden war es vielmehr durch diese Ausrufe klar geworden, mit welcher Geistes Kind sie zu thun hatten, und, ohne viel Federlesen zu machen, wurde der Verdächtige in das in der Prinzen-Allee belegene Polizeibureau transportirt.

Hier war der Empfang schon darum kein sonderlicher, weil man in dem Eingebrachten den 1850 gekorenen Scheerenschleifer Carl Emil Gustav Richter recognoscirte, ein Individuum, welches bereits fünfmal wegen Diebstahls, zuletzt mit mehrjährigem Zuchthaus bestraft worden war. Richter wiederholte hier seine früheren Angaben, wußte aber die Frau, von welcher er der Korb zum Transport erhalten haben wollte, nur als ihm völlig unbekannt zu bezeichnen.

Inzwischen hatten die im Hause Grünthalerstr. 1 vorgenommenen Recherchen ergeben, daß der Boden des Herrn Futtig mittels Nachschlüssels geöffnet, und daß von demselben eine Partie neuer Weißwaaren, ein Beutel mit Backobst und ein großer Korb entwendet worden war.

Tropdem nun die im Besitz Richters gefundenen Gegenstände mit aller Bestimmtheit als die gestohlenen recognoscirt wurden, blieb dieser doch dabei, die Sachen zum Transport unter Umständen erhalten zu haben, welche keinerlei Verdacht über den rechtlchen Erwerb derselben hätten aufkommen lassen. Durch solche unwahrscheinlichen Angaben mußte die Voruntersuchung natürlich sehr in die Länge gezogen werden, so daß der Audienztermin erst auf gestern anberaumt werden konnte.

Aber auch in diesem Termin blieb Richter bei seinen früheren Angaben, ohne das Geringste für die Wahrscheinlichkeit derselben anführen zu können. Durch die sonstige Beweisaufnahme mußte aber jeder etwaige Zweifel an der Schuld des Angeklagten um so mehr beseitigt werden, als Richter mit voller Bestimmtheit als diejenige Person recognoscirt wurde, welche mit dem vollgepackten gestohlenen Korbe auf der Schulter die Treppe des Hauses Grünthalerstr. 1 heruntergekommen war.

In Rücksicht auf das hartnäckige Zeugnen und die große Gemeingefährlichkeit des notorisch unverbesserlichen Patrons erkannte der Gerichtshof auf vier Jahre Zuchthaus, vier Jahre Ehrverlust und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht.

Polizei- und Tages-Chronik.

Aur neu, oder überraschend?

XXXIX. Bevor wir uns von der Privatklage trennen, wollen wir auf einige Neuheiten oder Sonderbarkeiten aufmerksam machen.

Der Privatkläger nimmt in der Privatklage die Stellung des Staatsanwalts ein (Mot. S. 222); er darf seine Klage als Anklage bezeichnen, den Beklagten einen Beschuldigten oder Angeklagten nennen. Der Amtsrichter welcher als Vorsitzender des Schöffengerichts zur Entschei-

Seite eine Seite